

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 28.11.2016, 15:30 Uhr, findet im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal, (Raum 100), 1. Stock, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Offene Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Unterallgäu
2. Jugendsozialarbeit an der Mittelschule Babenhausen
3. Haushaltsplanentwurf des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017 sowie die Finanzplanungsjahre 2018-2020; Vorberatung des Bereichs Jugendhilfe (AOD 0008)

Mindelheim, 17. November 2016

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Erdgas
durch die Firma Tricor Packaging & Logistics AG, Jakob-Müller-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 281 der Gemarkung Kirchdorf**

Die Tricor Packaging & Logistics AG betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3.192 kW. Die Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.07.2012, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, immissionsschutzrechtlich genehmigt. Das Betriebsgelände befindet sich im Bereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet für Logistik und Verpackung“ der Stadt Bad Wörishofen. Die Firma beantragte am 12.09.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen vierten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 950 kW in der Holztrocknungsanlage westlich des bestehenden Gebäudekomplexes der Wellpappeproduktion. Die erzeugte thermische Energie des neuen BHKW dient vorrangig der Holztrocknung. Das BHKW ist aber in das Gesamtwärmenetz der Firma Tricor eingebunden. Die elektrische Energie wird sowohl in der Holztrocknungsanlage als auch in der Wellpappenproduktion verwendet. Durch das Vorhaben erhöht sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf 4.142 kW.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der bestehenden Verbrennungsmotoranlage dar, welche einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedarf.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei der Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 11. November 2016

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des 2. Weihnachtsfeiertages (26.12.2016)
und des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2017)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

2. Weihnachtsfeiertag (26.12.2016):

Normaler Abfuhrtag	Montag 26.12.2016	Dienstag 27.12.2016	Mittwoch 28.12.2016	Donnerstag 29.12.2016	Freitag 30.12.2016
verlegt auf	Dienstag 27.12.2016	Mittwoch 28.12.2016	Donnerstag 29.12.2016	Freitag 30.12.2016	Samstag 31.12.2016

Hl. Drei Könige (06.01.2017):

Normaler Abfuhrtag	Freitag 06.01.2017
verlegt auf	Samstag 07.01.2017

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 14. November 2016

33 - 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen
EB1/16 - EB4/16 auf dem Grundstück Fl.Nr. 948/2 der Gemarkung Ungerhausen für
thermische Nutzungen der Müller Produktions GmbH, Gutenbergstr. 12, 87781 Ungerhausen
(Kühlung der Produktionshallen) sowie Wiedereinleiten des erwärmten Wassers
in das Grundwasser über die Schluckbrunnen SB1/16 – SB3/16
auf dem Grundstück Fl.Nr. 948/2 der Gemarkung Ungerhausen**

Die BauGrund Süd, ErdEnergieManagement GmbH, Bad Wurzach, stellte im Auftrag der Müller Produktions GmbH, Ungerhausen, beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von max. 28,7 l/s, 103,3 m³/h und 516.500 m³/a Grundwasser aus den Brunnen EB1/16 – EB4/16 auf dem Grundstück Fl.Nr. 948/2 der Gemarkung Ungerhausen für den Betrieb einer Kühlanlage zum Kühlen der Produktionshallen der Müller Produktions GmbH. Gleichzeitig beantragte sie die Erlaubnis für das Rückleiten des um max. 6 K erwärmten Wassers über die Schluckbrunnen SB1/16 – SB3/16 auf dem Grundstück Fl.Nr. 948/2 der Gemarkung Ungerhausen in das Grundwasser.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher für die oben genannten Gewässerbenutzungen das Verfahren zur Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 14.11.2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **53.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **23.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **53.2000 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **18.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Fellheim, 11. November 2016
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Grözingen
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.11.2016 bis 02.12.2016 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 14 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ am 24.10.2016 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im ERGEBNISHAUSHALT mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	38.830 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>-38.830 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im FINANZHAUSHALT

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	38.830 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-38.830 €</u>
und einem Saldo von	0 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.098.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-113.050 €</u>
und einem Saldo von	984.950 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-900.000 €</u>
und einem Saldo von	-900.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	84.950 €
---	-----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf **38.780 €** festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten (Verwaltungskostenumlage):

Stadt Bad Wörishofen	18.614 €
Gemeinde Amberg	8.144 €
Gemeinde Rammingen	8.144 €
Gemeinde Eppishausen	1.939 €
Gemeinde Ettringen	1.939 €

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage):

Eine Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage) wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Bad Wörishofen, 24. Oktober 2016

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU“

Paul Gruschka

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 07.11.2016 unter Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Stadt Bad Wörishofen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Stadt Bad Wörishofen zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat